

Sicherheit der Werktätigen wesentlich von der Verwirklichung dieser rechtlichen Regelungen abhängen.

In der Mehrzahl unserer Betriebe haben sich dabei die Funktionspläne, insbesondere für Angestellte und Arbeiter in defizitären Hilfs- und Betreuungsabteilungen bewährt. Für Produktionsarbeiter spielen in diesem Zusammenhang übersichtlich gestaltete Arbeitspapiere (Auftrags-scheine o. ä.) eine große Rolle. Den Vorschlägen in der Diskussion zum AGB-Entwurf, daß die Festlegung des Inhalts der Arbeitsaufgabe durch den Betrieb schriftlich erfolgen müsse, wurde bei der Überarbeitung Rechnung getragen. Es kommt jetzt darauf an, daß alle Betriebe und gleichgestellten Einrichtungen die guten Erfahrungen der Arbeit mit Funktionsplänen und übersichtlichen Arbeitsaufträgen übernehmen.⁴

Die Gestaltung der Organisation am Arbeitsplatz (§ 74) verlangt von den Betrieben, planmäßig arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, um entsprechend der Forderung im Programm der SED gesundheitsgefährdende und körperlich schwere Arbeit einzuschränken bzw. abzubauen.⁵ Der Betrieb muß die WAO auch nutzen, um für besonders zu schützende soziale Gruppen von Werktätigen geeignete Arbeitsplätze zu schaffen. Das gilt insbesondere für Frauen und Jugendliche, für Werktätige im höheren Lebensalter und für Rehabilitanden. Im Ergebnis der Diskussion wurden — entsprechend der Aufgabenstellung der VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwer- und schwerstgeschädigter Bürger vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 411) — auch Rehabilitanden in diese Regelung aufgenommen. Die Verpflichtungen der Betriebe zeigen besonders eindrucksvoll das Bemühen des sozialistischen Staates, planmäßig die materiellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für die ständige Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit für alle Werktätigen zu schaffen.

Die Regelungen über Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich erweitert worden. Die breite Einbeziehung und Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung und Einführung der Normen und Kennzahlen (§ 75 Abs. 1 und 2) sowie die Erweiterung des Rechts der Gewerkschaften in Form der neu festgelegten Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung, hebt die Normung der Arbeitsleistung im Sozialismus eindeutig von den im Kapitalismus praktizierten Methoden ab.

Das unterstreichen auch die bewährten Grundsätze der sozialistischen Normenarbeit, die Aufnahme in das Gesetz gefunden haben:

- die Erfüllbarkeit der Normen (§ 77 Abs. 1);
- die Pflicht der Hilfeleistung durch den Betrieb, um die Erfüllung für jeden einzelnen (nicht nur im Durchschnitt) zu sichern;
- das Festlegen gestaffelter Einarbeitungsnormen (§ 77 Abs. 3);
- die ständige Übereinstimmung der Norm mit den zugrunde liegenden technischen und anderen Bedingungen (§ 77 Abs. 4);
- die Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ (§ 78 Abs. 2).

Die gewerkschaftliche Zustimmung zur Anwendung der Normen und anderen Kennzahlen gilt dabei als Voraussetzung für das Wirksamwerden der Entscheidung des Leiters gemäß § 24 Abs. 3.

Arbeitspflichten der Werktätigen und Weisungsrecht

Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitspflichten der Werktätigen (§ 80) hat gegenüber dem GBA eine Erweiterung erfahren. Neu herausgebildete und gefestigte Moralauffassungen der Arbeiterklasse fanden Eingang in die Rechtsnormen. Die Arbeitspflichten mit „Umsicht und Initiative“ wahrzunehmen, entspricht der sozialistischen

Arbeitsdisziplin, die von Lenin als eine freiwillige und bewußte, von Initiative getragene Disziplin der von Ausbeutung befreiten Produzenten® charakterisiert wurde.

Umsicht und Initiative bei der Ausführung der Arbeitsaufgaben beweisen in der DDR täglich Millionen von Werktätigen, die sich mit verantwortlich fühlen für hohe Qualität und Effektivität, der Arbeit, die aktiv den Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Pläne und Gegenpläne führen, die in der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung tätig sind und die WAO mitgestalten. Es ist die Umsicht und Initiative von Werktätigen, die sich dessen bewußt sind, daß sie die Machtausübenden und Produzierenden, die Gestalter der zukünftigen kommunistischen Gesellschaft sind. Diese Verhaltensweisen schließen aktives Eintreten für Ordnung, Disziplin und Sicherheit und die Erfüllung der festgesetzten Arbeitsmaße in Form von Normen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung ein. Diese neuen Elemente des rechtlichen Inhalts der Arbeitspflichten sind heute bereits für einen großen Teil der Werktätigen selbstverständlich.

Zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin gehört die Befolgung der Weisungen der dazu befugten Leiter (§ 83). Das Gesetz räumt damit den verantwortlichen Leitern Befugnisse ein, mit deren Wahrnehmung sie wirkungsvoll ihre umfassenden Pflichten durchsetzen können. Es ist ein bedeutsamer Beitrag des neuen Gesetzes, daß das Weisungsrecht für die Werktätigen überschaubarer und konkret als wichtiges Mittel für die Festigung der Arbeitsdisziplin ausgestaltet wird. Dabei fanden die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, Eingang in das Gesetz. Die Werktätigen sind grundsätzlich verpflichtet, Weisungen der dazu Befugten auszuführen. Weisungen zur Ausübung von Aufgaben, die über die vereinbarte Arbeitsaufgabe hinausgehen, gelten als erweitertes Weisungsrecht und können nur im Rahmen von Rechtsvorschriften erlassen werden. Das betrifft z. B. die Regelungen der §§ 84 bis 90 zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit.

In besonderen Fällen können Werktätige Weisungen ablehnen:

1. wenn sie von einem nicht dazu Befugten erteilt wurden;
2. wenn durch die Weisung Arbeitspflichten begründet werden sollen, die über die sich aus dem Arbeitsvertrag oder den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten hinausgehen.

Das Gesetz hat hier gegenüber dem Entwurf auf Grund zahlreicher Hinweise eine konkretisierende Änderung erfahren. Nicht die den Rechtsvorschriften widersprechenden Weisungen schlechthin sollen eine Ablehnung durch den Werktätigen rechtfertigen, sondern solche Weisungen, mit denen Arbeitspflichten begründet werden sollen, die über die sich aus dem Arbeitsvertrag oder den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten hinausgehen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß es nicht Angelegenheit des Werktätigen sein kann, die Übereinstimmung der Weisungen mit den Rechtsvorschriften jeweils zu prüfen, vielmehr ist diese Übereinstimmung von den zuständigen Leitern zu sichern (§ 82 Abs. 2, letzter Satz). Dagegen sind die Werktätigen sehr wohl in der Lage zu erkennen, wenn ihre Arbeitspflichten rechtswidrig erweitert werden sollen. Befolgt der Werktätige dennoch solche Weisung, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Damit verbundene negative Folgen oder Schäden hat der Betrieb bzw. der zuständige Leiter zu verantworten.

Der Werktätige ist weiterhin verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Straftat subjektiv für den Werktätigen erkennbar war bzw. als Folge der Ausführung der Weisung eintreten würde. Vielmehr ist von jedem Bürger ein solches Verhalten zu verlangen, das Straftaten, also Vergehen und Verbrechen, ausschließt. Nach Art. 2 StGB gilt uneingeschränkt der Grundsatz: „Wer